

Netzwerk-Wartungsvertrag

Zwischen:

IT-Management-Bischoff _____

Steinrader Weg 60 _____

23558 Lübeck _____

im Folgenden Anbieter genannt und

im Folgenden Kunde genannt wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Pflege der in § 2 Abs. 1 spezifizierten Netzwerk-Peripherie-Geräten nach den Vorgaben des Kunden.

§ 2

Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter ist verpflichtet, folgende Netzwerk-Peripherie-Geräten des Kunden laufend zu warten (§ 2 Abs. 2 dieses Vertrages) und zu pflegen (§ 2 Abs. 3 dieses Vertrages):

(2) Wartung folgender PC/ Server/ Switche/ Router: Der Anbieter ist verpflichtet, nach den Vorgaben des Kunden folgende Netzwerk-Peripherie-Geräten zu warten:

PCs:	
Switche:	
Server:	
Router:	
Laptops:	
Sonstige Hardware:	

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, die Gebrauchstauglichkeit der Peripheriegeräte in angemessenen zeitlichen Abständen zu überwachen und etwaige Funktionsmängel zu beheben. Als Funktionsmängel gelten insbesondere gestörte Funktionalitäten wie bspw. defekte Hardware, Funktionsstörungen im laufenden Betrieb.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde informiert den Anbieter über jegliche defekte oder nicht funktionierende Hardware.

§ 4

Ablauf des Netzwerkpflegevertrages

(1) Für Wartungen der Peripheriegeräte, die der Anbieter gemäß § 2 dieses Vertrages vornimmt, vereinbaren die Parteien: eine phasenweise Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen.

§ 5

Vergütung

(1) Die Parteien vereinbaren eine monatliche Pauschalvergütung nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2,

(2) Der Kunde verpflichtet sich, an den Anbieter eine Pauschalvergütung von EUR zu zahlen. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen des Anbieters gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages. Für Mehraufwendungen, die über die gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages vom Anbieter geschuldeten Leistungen hinaus gehen, vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung von EUR.

§ 6

Zahlungsmodalitäten

Der Anbieter wird dem Kunden die vertraglich geschuldete Vergütung monatlich, und zwar jeweils zum Monatsende in Rechnung stellen. Jede Rechnung ist innerhalb von zehn Werktagen zur Zahlung fällig.

§ 7

Gewährleistung und Haftung

(1) Für Mängel seiner Leistungen haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Anbieter ist für die installierte Software, die der Kunde bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist der Anbieter nicht verpflichtet, die installierte Software auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte den Anbieter wegen möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, die aus der installierten Software der Peripheriegeräte resultieren, verpflichtet sich der Kunde, den Anbieter von jeglicher Haftung freizustellen und dem Anbieter die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Anbieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des Anbieters gilt.

(4) Für die Gewährleistung gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Für Kunden, die Verbraucher (§ 13 BGB) sind, gilt eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für Schadensersatzansprüche gegen den Anbieter und eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für alle übrigen Gewährleistungsansprüche.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien durch Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) gekündigt werden, und zwar mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

(2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) bleibt den Parteien unbenommen.

(3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt dem Anbieter insbesondere vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß § 3 dieses Vertrages nachhaltig verletzt oder der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung fällige Rechnungen nicht ausgleicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, die Stadt Lübeck als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Ort, den . . .
Datum

Unterschrift Anbieter

Unterschrift Kunde